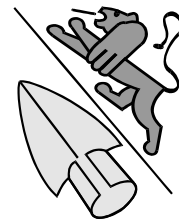


## Politische Gemeinde Schlatt TG



## FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

(Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglements gelten auch für die weibliche Form)

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>2</b>
<b>II. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION</b>	<b>2</b>
Art. 1    Zuständigkeit	
Art. 2    Friedhofkommission	
Art. 3    Friedhofvorsteher	<b>3</b>
<b>III. BESTATTUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 4    Bestattungsart	
Art. 5    Urnenbeisetzung, Erdbestattung	
Art. 6    Anzeigepflicht	
Art. 7    Amtliche Todesanzeige	
Art. 8    Pietätsfrist	
Art. 9    Urnenverlegung	<b>5</b>
Art. 10   Bestattung auswärtiger Verstorbener	
<b>IV. KOSTENREGELUNG</b>	<b>5</b>
Art. 11   Bestattungskosten	
Art. 12   Auswärtige Bestattung	
<b>V. FRIEDHOF</b>	<b>6</b>
Art. 13   Ruhe und Ordnung	
Art. 14   Gestaltung und Unterhalt	
Art. 12   Gräbermasse	
Art. 13   Ruhezeiten	
Art. 14   Unterhalt	
<b>VI. GRABSTÄTTEN</b>	<b>6</b>
Art. 15   Gräberarten	
Art. 16   Unterhalt	
<b>VII. GRABMALE</b>	<b>7</b>
Art. 17   Grösse der Grabmale	
Art. 18   Material	

---

Art. 19	Bewilligung	8
Art. 20	Wartefrist	
Art. 21	Unterhalt	
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>8</b>
Art. 22	Schadenshaftung	
Art. 23	Rechtsmittel	
Art. 24	Inkraftsetzung	

## I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen § 36 bis §39 erlässt die Politische Gemeinde Schlatt folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

## II. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

### Art. 1 Zuständigkeit

1. Die Politische Gemeinde sorgt gemäss § 36 des kantonalen Gesundheitgesetzes für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesen. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Friedhofanlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden. Evangelische Kirchgemeinde die Parz. 196 und Katholische Kirchgemeinde die Parz. 579.
3. Organisation, Verwaltung und Aufsicht unterstehen der gemeinsamen Friedhofkommission.
4. Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt und durch den Gemeinderat festgelegt.

### Art. 2 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

Die Friedhofkommission besteht aus:

- einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident
- einem weiteren Mitglied des Gemeinderates
- einem Mitglied der evangelischen Kirchenvorsteherchaft
- einem Mitglied der katholischen Kirchenvorsteherchaft
- dem Friedhofvorsteher mit beratender Stimme

Die Kommission hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Wahl des Friedhofvorstehers
- Wahl von weiterem Personal
- Regelung des Unterhaltes
- Erstellen des Budgets
- Antragstellung um Kreditbewilligung an die Politische Gemeinde
- Aufsicht über die Handhabung der Reglemente
- Organisation der Räumung von Gräbern

### **Art. 3 Friedhofvorsteher**

Dem Friedhofvorsteher obliegen folgende Aufgaben:

- Vereinbarung des Zeitpunktes für Abdankung, Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in Absprache mit dem Pfarramt
- Anordnung der Leichenschau
- Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, den Transport, die Erdbestattung oder die Kremation
- Überwachung der Bestattungen
- Allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe und über sämtliches Personal des Bestattungswesens
- Leerung der Kompostgrube

## **III. BESTATTUNGEN**

### **Art. 4 Bestattungsart**

1. Es ist die Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen (§38 des kantonalen Gesundheitsgesetz).
2. Ohne anderslautende Anweisung der Angehörigen wird bei Urnenbestattung die Urne in die Aufbahrungshalle beim Friedhof der Evangelischen Kirche überführt.
3. Auf Wunsch der Angehörigen wird am Abdankungstag der Sarg mit dem Leichnam zum Friedhof überführt mit anschliessendem Transport zum Krematorium Schaffhausen.
4. Bei Erdbestattungen wird der Sarg mit dem Leichnam am Abdankungstag zum Friedhof überführt.



### **Art. 9 Urnenverlegung**

Das Verlegen einer Urne aus dem Urnenreihengrab in ein Urnengrab oder Urnengemeinschaftsgrab ist unter Kostenfolge möglich.

### **Art. 10 Bestattung auswärtiger Verstorbener**

1. Die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf einem Friedhof der Politischen Gemeinde Schlatt ist möglich.
2. Sie ist aber nur zulässig, wenn die Kostenübernahme sicher gestellt ist und wenn nachgewiesene engere Beziehungen der oder des Verstorbenen zur Politischen Gemeinde Schlatt vorhanden waren.

## **IV. KOSTENREGELUNG**

### **Art. 11 Bestattungskosten**

1. Die Politische Gemeinde Schlatt übernimmt die Bestattungskosten für verstorbene Einwohner im folgenden Umfang:

Leichenschau, Ankleiden und Einsargen des Leichnams, amtliche Todesanzeige, einfacher Normalsarg, Standardurne, Überführung vom Sterbeort auf Gemeindegebiet in das Friedhofgebäude und die Aufbahrung, Transportkosten in /vom Krematorium Schaffhausen, Erd- oder Feuerbestattung, Bereitstellen und Überlassen eines Grabplatz, Grabzeichen mit Beschriftung, Grabeinfassung, Verwaltungskosten

### **Art. 12 Auswärtige Bestattung**

1. Für die Bestattung in einer anderen Gemeinde, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten bis zum Umfang der eigenen Aufwendungen, die in Schlatt entstanden wären.
2. Für die Überführung eines auswärts verstorbenen Einwohners von Schlatt, haben die Angehörigen aufzukommen. An die auswärts entstandenen Kosten, leistet die Gemeinde einen Beitrag im Umfang der Aufwendungen, die in Schlatt entstanden wären. Weitere Vergütungen sowie eine Entschädigung für das auswärtige Grab werden nicht ausgerichtet.
3. Wird die Urne einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners auswärts bestattet, gilt die Kremation als Bestattung. Somit

---

entfällt eine Beteiligung der Gemeinde an den auswärtigen Bestattungskosten.

## **IV. FRIEDHOF**

### **Art. 13 Ruhe und Ordnung**

1. Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
2. Besondere Veranstaltungen und Feiern auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der betreffenden Kirchenvorsteherschaft.

### **Art. 14 Gestaltung und Unterhalt**

1. Die Gestaltung der Friedhöfe bestimmt die jeweilige Kirchenvorsteherschaft in Absprache mit der Friedhofkommission.
2. Der Unterhalt der beiden Friedhöfe wird von der jeweiligen Kirchenvorsteherschaft organisiert und überwacht. Die Kosten für den Unterhalt trägt die Politische Gemeinde. Für Kosten, die den normalen Unterhalt übersteigen, stellen die Kirchgemeinden ein Gesuch mit Kostenvorschlag an die Friedhofkommission.

## **III. GRABSTÄTTEN**

### **Art. 15 Gräberarten**

- a) Erdbestattung in einem Reihengrab
- b) Urnenbestattung in einem Reihengrab
- c) Urnenbestattung in einem bestehenden Erdbestattungsgrab  
(bis 10 Jahre nach der Erdbestattung möglich)
- d) Urnenbestattung in einem bestehenden Urnengrab  
(bis 5 Jahre nach der ersten Urnenbestattung möglich)
- e) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab

### **Art. 16 Unterhalt**

1. Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Sorgen die Angehörigen nicht für den Unterhalt, ist der Friedhofgärtner angewiesen,

die Gräber auf deren Kosten mit Immergrün zu bepflanzen. Sind keine Angehörigen vorhanden trägt die Gemeinde die Kosten für die Immergrünbepflanzung.

2. Es dürfen keine hoch- oder breitwachsenden Gehölze gepflanzt werden. Nachbargräber oder allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen nicht überwuchert oder beeinträchtigt werden. Bei nicht Einhaltung ist der Friedhofgärtner bemächtigt einen Rückschnitt vorzunehmen.

## V. GRABMALE

### Art. 17 Grösse der Grabmale

Grabmale sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Sie dürfen folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Stehende Denkmäler:	Höhe	Breite	Dicke
Erwachsenengräber	110 cm	55 cm	20 cm
Kindergräber	80 cm	50 cm	15 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	20 cm
Liegende Denkmäler (Grabplatten)			
Erwachsenengräber	70 cm	60 cm	
Kindergräber	50 cm	40 cm	
Urnengräber	50 cm	40 cm	

### Art. 18 Material

Für die Grabdenkmäler eignen sich Natursteine oder Kunststeine, welche diesen ähnlich sind, Holz oder handgeschmiedetes Eisen. Nicht zugelassen werden weisse oder bronzierte Steine, Kunststoffe, Email, Blech oder Glas.

### Art. 19 Bewilligung

Von der Norm abweichende oder ausgefallene Grabdenkmäler bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.

### Art. 20 Wartefrist

Grabdenkmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens ein Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden.

## **Art. 21      Unterhalt**

Die Grabdenkmäler sind von den Hinterbliebenen zu unterhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen von Bestatteten aufzufordern, innerhalb angemessener Frist für Instandstellung zu sorgen, andernfalls erfolgt diese auf Anordnung des Friedhofvorstehers mit Kostenfolge zu Lasten der Hinterbliebenen.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22      Schadenshaftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern oder Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

### **Art. 23      Rechtsmittel**

Sämtliche, das Bestattungspersonal und den Friedhof betreffende Beschwerden sind an die Friedhofkommission zu richten.

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Schlatt schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

### **Art. 24      Inkraftsetzung**

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Februar 2017 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Schlatt vom 13. Mai 2002. Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 02. Januar 2017.

Die Gemeindepräsidentin  
Marianna Frei

Die Gemeindeschreiberin  
Geraldine Strehler